

Abgabepflicht für Gebäck. Der Berliner Magistrat teilt uns mit: Es sind vielfach Klagen darüber laut geworden, daß die Bäcker Brot nicht in der gewünschten Menge abgegeben haben, daß sie sich vor allem weigern, Roggenbrot anders als in ganzen 1900- bzw. 1000-Gramm-Brotten zu verkaufen. Auch die Weigerung, Schrippen abzugeben, ist vorgekommen. Wir haben uns deshalb genötigt gesehen, durch die heute erscheinende Verordnung einen Abgabepflicht einzuführen, der sowohl für Roggen- als auch für Weizenbrot gilt. Bei Roggenbrot haben wir, um zu vermeiden, daß angeschnittene Stücke liegen bleiben, den Abgabepflicht für Teile von Brotten auf Stücke von 250 Gramm oder einem Vielfachen davon also 500, 750, 1000 Gramm usw. beschränkt; was etwa vom Brote nach Wegnahme dieser Stücke dennoch übrig bleiben sollte, wird sich mit Leichtigkeit verwerten lassen.